

GL_GERICHTE GL-1831 vom 13. Juni 2024

GL Gerichte, 2024-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1831

FR: GL_GERICHTE GL-1831 du 13 juin 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1831 del 13 giugno 2024

Erwägungen

E. 7

Da es bezüglich der Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen allfälliger psychischer Beschwerden und dem Unfallereignis vom 27. Oktober 2021 weiterer medizinischer Abklärungen bedarf, erübrigt sich (aktuell) die Prüfung der Arbeitsfähigkeit und des Invaliditätsgrads.

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

III.

1.

Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). Da die Rückweisung der Sache an den Versicherungsträger hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolge als Obsiegen gilt (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 61 N. 224), steht dem Beschwerdeführer zu Lasten der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu, welche auf pauschal Fr. 1'800.- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen ist (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

2.

Gegen diesen Zwischenentscheid steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht nur nach Massgabe von Art. 93 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.